

TE Lvwg Erkenntnis 2024/4/19 KLVwG-357-360/4/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2024

Entscheidungsdatum

19.04.2024

Index

L40012 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Kärnten

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LSicherheitsG Krnt 1977 §1 Abs1

LSicherheitsG Krnt 1977 §4

StGB §115

VStG §22 Abs1

1. StGB § 115 heute
2. StGB § 115 gültig ab 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017
3. StGB § 115 gültig von 01.01.1975 bis 31.08.2017
1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, geb. xxx, vertreten durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter xxx, Rechtsanwalt, xxx, xxx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 15.01.2024, Zahl: xxx, wegen Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 Kärntner Landessicherheitsgesetz –

K-LSiG, nach durchgeführter öffentlicher Beschwerdeverhandlung, zu Recht: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, geb. xxx, vertreten durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter xxx, Rechtsanwalt, xxx, xxx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 15.01.2024, Zahl: xxx, wegen Verwaltungsübertretungen nach Paragraph eins, Absatz eins, Kärntner Landessicherheitsgesetz –, K-LSiG, nach durchgeführter öffentlicher Beschwerdeverhandlung, zu Recht:

I. Der Beschwerde wird römisch eins. Der Beschwerde wird

F o l g e g e g e b e n

und das angefochtene Straferkenntnis vom 15.01.2024, Zahl: xxx,

aufgehoben

und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alternative Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, 2. Alternative Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG

eingestellt.

II. römisch zwei.

Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu leisten.

III. römisch drei.

Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG

unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Bisheriger Verfahrensgang: römisch eins. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.01.2024, Zahl: xxx, wurden dem Beschwerdeführer vier Übertretungen des § 1 Abs. 1 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG vorgeworfen und zu jedem einzelnen Spruchpunkt, eine Geldstrafe in Höhe von € 100,--, insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von € 400,-- verhängt. Konkret wurde ihm vorgeworfen, am 08.10.2023 den öffentlichen Anstand, durch Beschimpfung von einschreitenden Polizeibeamten, verletzt zu haben. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.01.2024, Zahl: xxx, wurden dem Beschwerdeführer vier Übertretungen des Paragraph eins, Absatz eins, Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG vorgeworfen und zu jedem einzelnen Spruchpunkt, eine Geldstrafe in Höhe von € 100,--, insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von € 400,-- verhängt. Konkret wurde ihm vorgeworfen, am 08.10.2023 den öffentlichen Anstand, durch Beschimpfung von einschreitenden Polizeibeamten, verletzt zu haben.

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde. In dieser wird (zusammengefasst) ausgeführt, dass die angelasteten Verwaltungsübertretungen als fortgesetztes Delikt zu beurteilen seien. Der Beschwerdeführer hätte aber abgesehen davon, die Beamten in keinsten Weise beschimpft. Weiters wurde vorgebracht, dass bei der Strafbemessung, nicht ausreichend auf die Vermögenssituation, Bedacht genommen worden sei.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt vor und langten diese am 22.02.2024 beim Landesverwaltungsgericht Kärnten ein. Die öffentliche mündliche Verhandlung hat am 10.04.2024 stattgefunden.

II. Feststellungen: römisch zwei. Feststellungen:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass er am 08.10.2023, auf dem xxx, neben dem xxx, einschreitende Polizeibeamten, gegen 19:28 Uhr als „Arschlöcher“, gegen 19:31 Uhr als „Ihr habts ja alle einen Klescher“, gegen 19:33 Uhr als „Hurenkinder“ und gegen 19:36 Uhr als mit „ihre Fresse halten sollen“ beschimpft habe.

Dem Beschwerdeführer wurde durch das beschriebene Verhalten vorgeworfen, den öffentlichen Anstand, gemäß § 1 Abs. 1 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG verletzt zu haben. Dem Beschwerdeführer wurde durch das beschriebene Verhalten vorgeworfen, den öffentlichen Anstand, gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG verletzt zu haben.

III. Beweiswürdigung: römisch drei. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich in unbedenklicher Hinsicht aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, aus dem der Tatvorwurf unzweifelhaft zu entnehmen ist.

IV. Gesetzliche Grundlagen: römisch vier. Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG Paragraph eins, Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG

lautet wie folgt:

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Verletzung des öffentlichen Anstandes gilt jedes Verhalten in der Öffentlichkeit, das einen groben Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, sofern es unmittelbar von mehreren Personen wahrgenommen werden kann.

§ 4 K-LSiG Paragraph 4, K-LSiG

lautet wie folgt:

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sowie auf Grund von Verordnungen nach § 2 Abs. 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen nach Paragraph eins, Absatz eins und Paragraph 2, Absatz eins, sowie auf Grund von Verordnungen nach Paragraph 2, Absatz 4, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 22 Abs. 1 VStG Paragraph 22, Absatz eins, VStG

lautet wie folgt:

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

§ 22 (1) Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Paragraph 22, (1) Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

[...]

V. Rechtliche Beurteilung: römisch fünf. Rechtliche Beurteilung:

§ 22 Abs. 1 VStG statuiert den grundsätzlichen Vorrang des gerichtlichen Strafrechts vor dem Verwaltungsstrafrecht. Eine Tat ist danach nur dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn sie nicht gleichzeitig einem gerichtlichen Straftatbestand unterfällt. Lässt sich eine Tat formal sowohl einem verwaltungsrechtlichen als auch einem kriminalstrafrechtlichen Tatbestand subsumieren, so ist die diesbezügliche Erfüllung des verwaltungsstrafrechtlichen Delikts, nur eine scheinbare und die Tat verwaltungsrechtlich nicht strafbar, wobei dieser Vorrang des Kriminalstrafrechts, immer schon dann besteht, wenn der in Rede stehende Sachverhalt unter einem gerichtlichen Straftatbestand subsumierbar ist, die Tat muss aber nicht konkret strafbar sein. Auch eine im Ergebnis straflose Kriminalstraftat lässt die Verdrängung des verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestands bestehen [zu diesem Subsidiaritätsverhältnis ausführlich Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 22 Rz 3 (Stand 01.05.2018, rdb.at)]. Paragraph 22, Absatz eins, VStG statuiert den grundsätzlichen Vorrang des gerichtlichen Strafrechts vor dem Verwaltungsstrafrecht. Eine Tat ist danach nur dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn sie nicht gleichzeitig einem gerichtlichen Straftatbestand unterfällt. Lässt sich eine Tat formal sowohl einem verwaltungsrechtlichen als auch einem kriminalstrafrechtlichen Tatbestand subsumieren, so ist die diesbezügliche Erfüllung des verwaltungsstrafrechtlichen Delikts, nur eine scheinbare und die Tat verwaltungsrechtlich nicht strafbar, wobei dieser Vorrang des Kriminalstrafrechts, immer schon dann besteht, wenn der in Rede stehende Sachverhalt unter einem gerichtlichen Straftatbestand subsumierbar ist, die Tat muss aber nicht konkret strafbar sein. Auch eine im Ergebnis straflose Kriminalstraftat lässt die Verdrängung des verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestands bestehen [zu diesem Subsidiaritätsverhältnis ausführlich Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 Paragraph 22, Rz 3 (Stand 01.05.2018, rdb.at)].

Eine nach § 115 Abs. 1 StGB strafbare Beschimpfung, liegt beim Verwenden bestimmter Schimpfworte vor [StGB, Manz Kurzkomentar, 7. Auflage, § 115, Rz 1]. Eine nach Paragraph 115, Absatz eins, StGB strafbare Beschimpfung, liegt beim Verwenden bestimmter Schimpfworte vor [StGB, Manz Kurzkomentar, 7. Auflage, Paragraph 115,, Rz 1].

Indem dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, die einschreitenden Polizeibeamten mit den Worten „Arschlöcher“, „Ihr habts ja alle einen Klescher“, „Hurenkinder“, „ihre Fresse halten sollen“ beschimpft zu haben und sollten diese Äußerungen – was allerdings vom Beschwerdeführer bestritten wird – tatsächlich gefallen sein, stellen diese eine beleidigende Beschimpfung, im Sinne des § 115 StGB dar. Indem dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, die einschreitenden Polizeibeamten mit den Worten „Arschlöcher“, „Ihr habts ja alle einen Klescher“, „Hurenkinder“, „ihre Fresse halten sollen“ beschimpft zu haben und sollten diese Äußerungen – was allerdings vom Beschwerdeführer bestritten wird – tatsächlich gefallen sein, stellen diese eine beleidigende Beschimpfung, im Sinne des Paragraph 115, StGB dar.

Daraus ergibt sich aber, dass eine gerichtlich strafbare Handlung im Sinne des § 22 Abs. 1 VStG vorliegt und daher eine Bestrafung dieser „Tat“ als Verwaltungsübertretung, nicht in Betracht kommt. Dass die Verwaltungsstrafnorm gegebenenfalls eine andere Schutzrichtung aufweist als die gerichtliche Strafnorm, ändert an der grundsätzlichen Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit nichts. § 22 Abs. 1 VStG stellt auch nur darauf ab, dass die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, auf die tatsächliche Einleitung (oder gar den Abschluss) eines Strafverfahrens, kommt es daher nicht an. Erschöpft sich daher die Tathandlung, die von der Verwaltungsstrafbehörde unter dem Blickwinkel der Anstandsverletzung in den Blick genommen wird, in einem Verhalten, das den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, so ist die Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 1 VStG nicht strafbar (VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095). Daraus ergibt sich aber, dass eine gerichtlich strafbare Handlung im Sinne des, Paragraph 22, Absatz eins, VStG vorliegt und daher eine Bestrafung dieser „Tat“ als Verwaltungsübertretung, nicht in Betracht kommt. Dass die Verwaltungsstrafnorm gegebenenfalls eine andere Schutzrichtung aufweist als die gerichtliche Strafnorm, ändert an der grundsätzlichen Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit nichts. Paragraph 22, Absatz eins, VStG stellt auch nur darauf ab, dass die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, auf die tatsächliche Einleitung (oder gar den Abschluss) eines Strafverfahrens, kommt es daher nicht an. Erschöpft sich daher die Tathandlung, die von der Verwaltungsstrafbehörde unter dem Blickwinkel der Anstandsverletzung in den Blick genommen wird, in einem Verhalten, das den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, so ist die Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VStG nicht strafbar (VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095).

Ebensowenig kommt es auf den Umstand an, dass die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen zu erfolgen hat (VwGH 21.08.2023, Ra 2023/03/0017).

Das Verwaltungsstrafverfahren war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alternative VStG einzustellen, weil die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht nach Verwaltungsrecht strafbar ist und insoweit keine Verwaltungsübertretung (mehr) bildet (VwGH 07.10.2013, 2012/17/0507). Das Verwaltungsstrafverfahren war daher gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, 2. Alternative VStG einzustellen, weil die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht nach Verwaltungsrecht strafbar ist und insoweit keine Verwaltungsübertretung (mehr) bildet (VwGH 07.10.2013, 2012/17/0507).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: römisch sechs. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des, Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da auf Grund der zitierten Rechtsprechung eine klare Rechtslage vorliegt, die keine Auslegungsschwierigkeiten bereitet.

Schlagworte

Landessicherheitsrecht, Beschimpfungen, Polizeibeamte, Zuständigkeit des Strafgerichtes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2024:KLVwG.357.360.4.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at